



Notwendige Unterlagen zur Berechnung der Bevorschussung

(Ausgabe 01.2025)

1 Für die Berechnung Ihrer Alimentenbevorschussung reichen Sie bitte die für Ihren Haushalt massgeblichen Unterlagen ein.

Wir benötigen die Unterlagen von allen Personen im gleichen Haushalt, also von folgenden Personen:

- Gesuchstellende Person
- Ehegattin/Ehegatte bzw. eingetragene Partnerin/eingetragener Partner
- Partnerin/Partner einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft (gemeinsames Kind und/oder seit mindestens 5 Jahren im gleichen Haushalt lebend)
- Minderjährige Kinder
- Volljährige Kinder in Erstausbildung bis zum 25. Altersjahr, auch wenn nicht im gleichen Haushalt lebend

Von gesuchstellenden jungen Erwachsenen in Erstausbildung benötigen wir somit auch die Unterlagen von ihren Eltern und allfälligen Geschwistern.

Benötigte Unterlagen:

- Lohnausweis des vergangenen Jahres
- aktuelle Lohnabrechnung und/oder aktuelle Abrechnung der Arbeitslosenkasse (bei Anstellung im Stundenlohn, Arbeitslosentaggeldern mit Zwischenverdienst oder unregelmässigem Einkommen: die Abrechnungen der letzten sechs Monate)
- Selbständigerwerbende: Bilanz und Erfolgsrechnung des vergangenen Jahres
- aktuelle Rentenverfügung resp. aktueller Auszahlungsbeleg
- aktuelle Belege über alle anderen Einkünfte
- aktuelle Steuerveranlagung
- Kinder über 16 Jahre: Ausbildungsbestätigung, Lehrvertrag, aktuelle Lohnabrechnung, aktuelle Verfügung der IV-Kinderrente mit Auszahlungsbeleg etc.
- Kinder in Erstausbildung bis 25 Jahre (auch wenn nicht im gleichen Haushalt lebend): aktuelle Unterlagen über sämtliche Einkünfte und Vermögenswerte
- aktuelle Kontoauszüge aller Konti der letzten sechs Monate, Unterlagen über weitere Vermögenswerte wie z.B. Wertschriften, Liegenschaften im In- und Ausland, Beteiligung an unverteilter Erbschaften (jeweils Elternteil und Kinder)
- bei Unterhaltspflichten gegenüber geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegattinnen/Ehegatten und/oder leiblichen Kindern: Rechtstitel und Zahlungsbelege

Bitte beachten Sie, dass wir Ihr Gesuch um Alimentenbevorschussung nur bearbeiten können, wenn alle Unterlagen vorhanden sind.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Massgebend im Einzelfall sind die Gesetzesbestimmungen.